

## Satzung der Stadt Greven über die Benutzung des Stadtarchivs Greven (Benutzungsordnung)

vom 02.10.1990

### Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Benutzung .....	1
§ 2 Art der Benutzung .....	1
§ 3 Benutzungsantrag .....	2
§ 4 Benutzungsgenehmigung.....	2
§ 5 Benutzung amtlichen Archivgutes .....	3
§ 6 Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Greven .....	3
§ 7 Auswärtige Benutzung .....	4
§ 8 Reproduktionen .....	4
§ 9 Kosten der Benutzung.....	4
§ 10 Inkrafttreten .....	4
Bekanntmachungsanordnung .....	4

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475 / SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung am 26.09.1990 folgende neu gefasste Benutzungsordnung für das Stadtarchiv beschlossen:

### § 1 Benutzung

Die im Archiv der Stadt Greven verwahrten Archivalien können von allen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Greven und diese Benutzungsordnung (BO) dem nicht entgegenstehen.

### § 2 Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
  - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
  - b) für wissenschaftliche Forschungen,
  - c) für Veröffentlichungen,
  - d) für private oder gewerbliche Zwecke.
  
- (2) Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs
  - a) Archivalien im Original,
  - b) Abschriften oder Kopien - auch von Teilen der Archivalien - vorgelegt  
o d e r
  - c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
  
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer werden archivfachlich beraten; auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

### **§ 3 Benutzungsantrag**

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Forschungen genau anzugeben.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie bzw. er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
- (3) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt Greven beruht, ein Belegstück abzuliefern.

### **§ 4 Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Leiterin oder der Leiter des Archivs, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
  - a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
  - b) die Archivalien durch Organisationseinheiten der Stadt Greven benötigt werden, durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde oder ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.
- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 bis Abs. 4 mit Auflagen verbunden werden, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln.
- (4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten oder die Benutzerin oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
- (5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn die Benutzerin oder der Benutzer Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

---

**§ 5****Benutzung amtlichen Archivgutes**

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv der Stadt Greven verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.
- (2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, kann über die Regelungen nach Abs. 1 hinaus erst 10 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 90 Jahre nach der Geburt) der oder des Betroffenen benutzbar werden.
- (3) Die Sperrfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn
  - a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
  - b) das Archivgut zu genannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

Sie können höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Sie bzw. er kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 4 Abs. 3 anordnen.

- (4) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 06.01.1988 (BGBl. I S. 62) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Insbesondere verlängern sich in diesem Fall die Schutzfristen nach Abs. 1 Satz 2 auf 80 Jahre, nach Abs. 2 auf 30 bzw. 110 Jahre sowie nach Abs. 3 auf 30 Jahre. Die Schutzfrist nach Abs. 1 kann dann nicht verkürzt werden.
- (5) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung (§ 4 Abs. 8 und § 6 Archivgesetz NW) bleiben von den Regelungen der Abs. 1 - 4 unberührt.

**§ 6****Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Greven**

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Greven verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Eigentümerinnen oder den Eigentümern der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

### **§ 7 Auswärtige Benutzung**

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

### **§ 8 Reproduktionen**

Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzerinnen oder Benutzer Kopien angefertigt werden, soweit dem keine konservatorischen Bedenken entgegenstehen. Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung und unter Nennung der Quelle sowie des Archivs zulässig.

### **§ 9 Kosten der Benutzung**

- (1) Die Benutzung des Archivs ist unentgeltlich.
- (2) Entstehende Sachkosten (z.B. für Reproduktionen), Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte nach § 8 werden nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Greven berechnet.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Benutzung des Stadtarchivs Greven wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 4 Abs. 6 Go NW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Greven, den 02.10.1990

Binder  
Bürgermeister